

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelischen Kirchengemeinde Urdenbach
vom 09.12.2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und
Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen
Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das
Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche
von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 **Nutzungsgebühren**

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 3.047,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) | 1.533,00 Euro |
- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 2.670,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.700,00 Euro |
| c) Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten (Nutzungszeit 15 Jahre) | 225,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 89,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 68,00 Euro |
| f) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten | 15,00 Euro |

- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung je Rasen-Doppelgrab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 5.970,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Rasen-Doppelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 2.725,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Doppelgrab und Jahr | 199,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Doppelgrab und Jahr | 109,00 Euro |

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6
Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 137,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 458,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 917,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 256,00 Euro |
- (2) Besondere Gebühren
- | | |
|--|----------------------------------|
| a) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Erdbestattung | nach Aufwand
aktuell 811,00 € |
| b) Einheitliche Grabplatte Rasengrab Urnenbeisetzung | nach Aufwand
aktuell 624,00 € |

§ 7
Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1.009,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.834,00 Euro
- c) Urnenbeisetzungen je Grab 229,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung/ Änderung eines Grabmales/ einer Grabeinfassung 40,00 Euro
- (2) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung 40,00 Euro
- (3) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 20,00 Euro
- (4) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 25,00 Euro
- (5) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr 50,00 Euro
- (6) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr 20,00 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.09.2012.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 06.12.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2021 außer Kraft.

Düsseldorf-Urdenbach, den 09.12.2024



Die Friedhofsträgerin


.....


.....

